



# Gebührenordnung der Handwerkskammer Lübeck

in der Fassung des Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck  
vom 03.05.2005

Genehmigt: am 15.07.2005 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr des Landes Schleswig-Holstein

Ausgefertigt: Lübeck, den 25.07.2005

Veröffentlicht in einem Beihefter der Nordhandwerk-Ausgabe 12/2005

## § 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Handwerkskammer Gebühren nach Maßgabe des zugehörigen Gebührenverzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung und zwar
  - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
  - b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von besonderen Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Handwerkskammer befinden, und
  - c) Leistungsgebühren für Tätigkeiten der Handwerkskammer ohne dass sie Amtshandlungen sind.
- (2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder bei der Inanspruchnahme der Handwerkskammer besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. Auslagen sind zusätzliche Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall. Hierzu gehören insbesondere Reisekostenvergütungen, besondere Abnahmekosten für praktische und theoretische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungsgebühren und Materialkosten sowie Mehrkosten, die bei Einzelprüfungen auf Antrag und bei Hinzuziehung eines Dolmetschers bei der Abnahme von Prüfungen entstehen. Eine Pauschalierung der Auslagen und die Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn im Zeitpunkt der Festsetzungen der Gebühr oder der Vorauszahlung die voraussichtlichen Auslagen ermittelt werden können.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung sowie die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, insbesondere bei Prüfungen, kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr einschließlich der Auslagen ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

## § 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung der Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung verpflichtet, wer
  - a) die Amtshandlung veranlasst oder derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat
  - c) die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.
- (2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen (z.B. Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Gebühr für die Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfung), die dem Auszubildenden aufgrund gesetzlicher Vorschrift nicht auferlegt werden dürfen, ist Gebührenschuldner der Auszubildende. Dasselbe gilt für Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner desselben Gebährentatbestandes haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Gebährenschild entsteht
- a) für eine Amtshandlung, soweit ein Antrag erforderlich ist mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Amtshandlung,
  - b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, sofern eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit deren Eingang.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht
- a) wenn deren Höhe feststeht oder eine Pauschalierung nach § 1 Abs. 2 vorgenommen wird, mit der Gebährenschild,
  - b) in sonstigen Fällen mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebähren- bzw. Auslagenschuld für in sich abgeschlossene und selbständige Teile von Amtshandlungen entsteht analog der Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Dies gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.
- (4) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeiten (wie z.B. Prüfung) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine Teilgebähr des vollen Gebährensatzes erhoben werden.

### § 4 Bemessung der Gebähren

- (1) Die Höhe der Gebähren bemisst sich nach den Gebährensätzen des Gebährenverzeichnisses. Das Gebährenverzeichnis wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer als Anlage zur Gebährenordnung beschlossen.
- (2) Soweit das Gebährenverzeichnis einen Gebährenrahmen vorsieht, bemisst sich die im Einzelfall festzusetzende die Gebäähr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Benutzung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen der Beteiligten.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, kann eine Mindestgebähr angesetzt oder je nach Fortgang der Sachbearbeitung im Einzelfall eine angemessene Teilgebähr erhoben werden.
- (4) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn oder bei vorheriger Beendigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Tätigkeiten eine Mindestgebähr angesetzt oder je nach den Umständen des Einzelfalls eine angemessene Teilgebähr erhoben werden.

## § 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Festsetzung gegenüber dem Schuldner zur Zahlung fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Wird auf Antrag des Schuldners Stundung gewährt, wird der Betrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.
- (2) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.

## § 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen werden bei nicht fristgerechter Bezahlung frühestens nach Ablauf einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche angemahnt. Hierfür werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.
- (2) Wird der geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben. Die Beitreibung erfolgt durch die Gemeinden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Kosten der Beitreibung hat der Schuldner zu tragen.
- (3) Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 50,00 Euro kann verzichtet werden.
- (4) Wird der geschuldete Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, werden vom Schuldner Säumniszuschläge entsprechend der Regelungen der jeweils gültigen Abgabenordnung (AO) erhoben.

## § 7 Stundung, Erlass und Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag des Schuldners gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die unmittelbare Geltendmachung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder für die Handwerkskammer unwirtschaftlich wäre.
- (2) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühren- bzw. Auslagenschuld stehen.
- (3) Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren- und Auslagenforderungen finden die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Handwerkskammer Lübeck in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 8 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Leistungsbescheid stehendem Schuldner die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung der geschuldeten Beträge keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Leistungsbescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

## § 9 Verjährung

- (1) Die Gebühren und Auslagen unterliegen der Verjährung. Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Zahlungsverjährung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen findet die Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Eine Verzinsung etwaiger Forderungen erfolgt nicht.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Handwerkskammer vom 03.02 2005 außer Kraft.